

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 78.

Dresden, den 22. August

1843.

Sieben und siebenzigste öffentliche Sitzung am
4. August 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Nachträgliche anderweite Berathung der §. 123 im Gesetzentwurf, das Hypothekenwesen betr. — Zurücklegung mehrerer Petitionen, Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation, das Gesetz über die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Mährungen betreffend. —

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{4}$ 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Lindenau, des Herrn Regierung^scommissars D. Funke und von 33 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Bürgermeister Ritterstädt, welches Seiten der Kammer genehmigt und von dem Herrn v. Noßitz und Herrn Domherrn D. Günther mit vollzogen wird.

Auf der Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 515.) Anderweiter Bericht der ersten Deputation über einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Er ist schon dem Drucke übergeben und wird hoffentlich heute Abend noch vertheilt werden.

2. (Nr. 516.) Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Auch dieser Gegenstand wird zugleich mit dem vorigen an Sie vertheilt werden. Am Ende der Session werde ich die Ehre haben, noch auf beide Nummern zurückzukommen. — Der Herr Graf v. Einsiedel hat ein dringendes Geschäft, was ihn abhält, heute zu erscheinen; indessen wenn es ihm irgend möglich ist, daß er es abzukürzen vermag, wird er noch in der Mitte der Session erscheinen. Herr D. Gross wird uns vielleicht noch Etwas vorzutragen haben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist in dem Berichte, den ich gestern über den Gesetzentwurf, das Hypothekenwesen betreffend, vorgetragen habe, aus Versehen eine §. unerwähnt geblieben, die in der zweiten Kammer eine Veränderung erlitten hat. Es ist die §. 123, welche so lautet:

Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hy-

pothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden, entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung, oder auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses.

Die Deputation der zweiten Kammer hat nicht für nothwendig gehalten, hier des Falles der Einwilligung des Inhabers der Forderung in Löschung oder Minderung derselben im Grund- und Hypothekenbuche besonders zu gedenken, da von der Verzichtleistung des Inhabers schon in §. 103, 104 die Rede ist, und, wie im jenseitigen Deputationsbericht bemerkt ist, die Grenze, wo der völlige oder theilweise Verzicht auf eine hypothekarische Forderung aufhört und die Einwilligung des Inhabers derselben auf Löschung oder Minderung dieser Forderung anfängt, so scharf ist, daß allerdings die Grenzlinie nur sehr schwer zu erkennen sein möchte. Sie hat deshalb beantragt, die Worte: „entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung oder,“ in Wegfall zu bringen. Die Herren Regierung^scommissarien haben sich damit einverstanden erklärt und die zweite Kammer hat den Wegfall dieser Worte genehmigt. Die Deputation war der Ansicht, daß man ebenfalls beitreten möchte, da auf die Fälle, wo auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung die Hypothek ganz oder theilweise gelöscht wird, die Vorschriften in den erwähnten §§. 103 und 104 wegen der Verzichtleistung mit zu beziehen sind. Ich würde daher der geehrten Kammer vorschlagen, der zweiten Kammer bei dieser Abänderung beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie hier der zweiten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es wird nun in dem heutigen Protokolle noch aufzunehmen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist zu bemerken, daß eine ausgelegte Petition, nämlich die des Advocatenvereines zu Dresden und der Advocaten zu Budissin und Bittau, die zu verbessernde Stellung der Advocaten in Sachsen betreffend, nun 8 Tage ausgelegen hat — vom 26. Juli bis gestern — aber Niemand erklärt hat, dieselbe in den Punkten, in welchen die zweite Kammer nicht darauf eingegangen ist, zu seiner Sache zu machen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde genügen, die Petition hier beizulegen. — Wir können nun, wenn sonst von keiner Seite Etwas bemerkt wird, zur Tagesordnung übergehen, ich habe daher Se. Königl. Hoheit zu ersuchen, geneigtest den Vortrag der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit